



Satzung

über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Wiesau

vom 25.11.2014

eingearbeitet: 1. Änderungssatzung vom 24.11.2016, 2. Änderungssatzung vom 13.12.2019 und 3. Änderungssatzung vom 02.11.2020

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Wiesau (Gemeinde) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Kindergrabstätte	28,00 €
b) eine Urnengrabstätte	92,00 €
c) ein Urnenfeld	67,00 €
d) ein Einzelgrab	57,00 €
e) ein Familiengrab	
aa) zweistellig (Doppelgrab)	114,00 €
bb) dreistellig	171,00 €
cc) vierstellig	228,00 €
f) eine Gruft einstellig	114,00 €
g) eine Gruft zweistellig	228,00 €
h) eine Gruft dreistellig	342,00 €
i) ein anonymes Urnenwiesengrab	17,00 €
- (2) Erfolgt die Beisetzung von Fehlgeburten, Totgeburten und von Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, an beliebiger Stelle im Friedhof ohne besondere Grabanlage, so ist hierfür eine Grabnutzungsgebühr in Höhe von 122,50 € zu entrichten.
- (3) Wird ein Familiengrab zu einer Gruft ausgebaut, so wird vom Tage der Beendigung des Ausbaus die Benutzungszeit auf 40 Jahre neu festgesetzt und dafür die volle Grabgebühr nach Abs. 1 Buchstabe f) erhoben.

- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (5) Bei der Festsetzung der Grabgebühren ist jeder begonnene Monat in die Grabnutzungsdauer voll einzurechnen.
- (6) Die Grabgebühren für Verlängerung der Grabbenutzungsrechte werden nach vollen Jahren berechnet. Sie sind im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenwärters bei einer Bestattung beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren
einschl. Tot- und Fehlgeburten | 32,00 € |
| b) bei Verstorbenen über 5 Jahre | 63,00 € |
| c) bei einer Urnenbeisetzung | 63,00 €. |

(2) Für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt die Gebühr

	im Regelfall	bei Tieferbettung
a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	111,00 €	166,00 €
b) bei Verstorbenen über 5 Jahren	245,00 €	343,00 €
c) bei Tot- und Fehlgeburten und Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, sowie Föten	108,00 €	162,00 €

(3) Für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aufbahrung ohne Dekoration, des Friedhofgeläuts, der Benutzung des Sargtransportwagens zum Grabe und des Versenkungsapparats beträgt die Gebühr

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren | 138,00 € |
| b) bei Verstorbenen über 5 Jahren | 275,00 € |
| c) bei Tot- und Fehlgeburten und
Kindern, die unmittelbar nach der
Geburt verstorben sind, sowie
Föten | 75,00 € |

(4) Für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus bis zur Beisetzung wird eine Gebühr von 75,00 €

und für die Beisetzung

- | | |
|--|---------|
| a) in einem Ascheurnengrab oder sonstigem Grab eine Gebühr von | 87,00 € |
| b) in einer Gruft eine Gebühr von | 87,00 € |

erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) für Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts,
zur Umbettung und zur Sektion

	im Regelfall	bei Tiefgrab
aa) aus einem Kindergrab	111,00 €	166,00 €
bb) aus einem sonstigen Grab	245,00 €	343,00 €

b) für Ausgrabung zur Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist

	im Regelfall	bei Tiefgrab
aa) aus einem Kindergrab	111,00 €	166,00 €
bb) aus einem sonstigen Grab	245,00 €	343,00 €

c) Für die Mithilfe des Friedhofwärters für das Öffnen und
Schließen einer Gruft

24,00 €

d) Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen,
Abdeckplatten und sonstiger baulicher Anlagen pauschal

a) Urnengräber und Urnenfeld	100,00 €
b) Kinder- und Reihengräber	100,00 €
c) Gruft	200,00 €

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015/27.12.2019/01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wiesau, 02.11.2020
Markt Wiesau

gez.

Michael Dutz
Zweiter Bürgermeister